



Abteilungsordnung

SG „Eintracht“ Ebendorf e.V.

Präambel

Innerhalb des Vereins können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Status der Abteilungen

Die Abteilung ist eine unselbstständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.

Der Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilung wird durch den Vorstand zu einem besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestimmt und ist sodann befugt, den Verein bezogen auf Geschäfte der Abteilung betreffend, zu vertreten.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzenden Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand gefasst oder erlassen hat.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Der Vorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsleiter delegieren.

§ 2 Mitglieder der Abteilungen

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Satzung für Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten.

Alle Vereinsmitglieder können in jeder Abteilung das Sportangebot nutzen. Die Abteilungsmitschaft ist nur in einer Abteilung möglich und auch nur in dieser Abteilung stimmberechtigt.

Die Abteilungsmitschaft ist mit Eintritt in den Gesamtverein auf den Mitgliedschaftsantrag zu vermerken.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 3 Abteilungsleitung

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

§ 5 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsleiter schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 7 Wahlen

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung auf die Dauer von 3 Jahren.

§ 6 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Gesamtvereines mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2014 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

SG „Eintracht“ Ebendorf e.V.